SATZUNG DER STADT GRIMMEN ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.2 "BERGSTRASSE"

TEIL A PLANZEICHNUNG

GRUNDLAGE IST DIE FLURKARTE M. 1:3000
VERGRÖSSERT AUF M 1:500

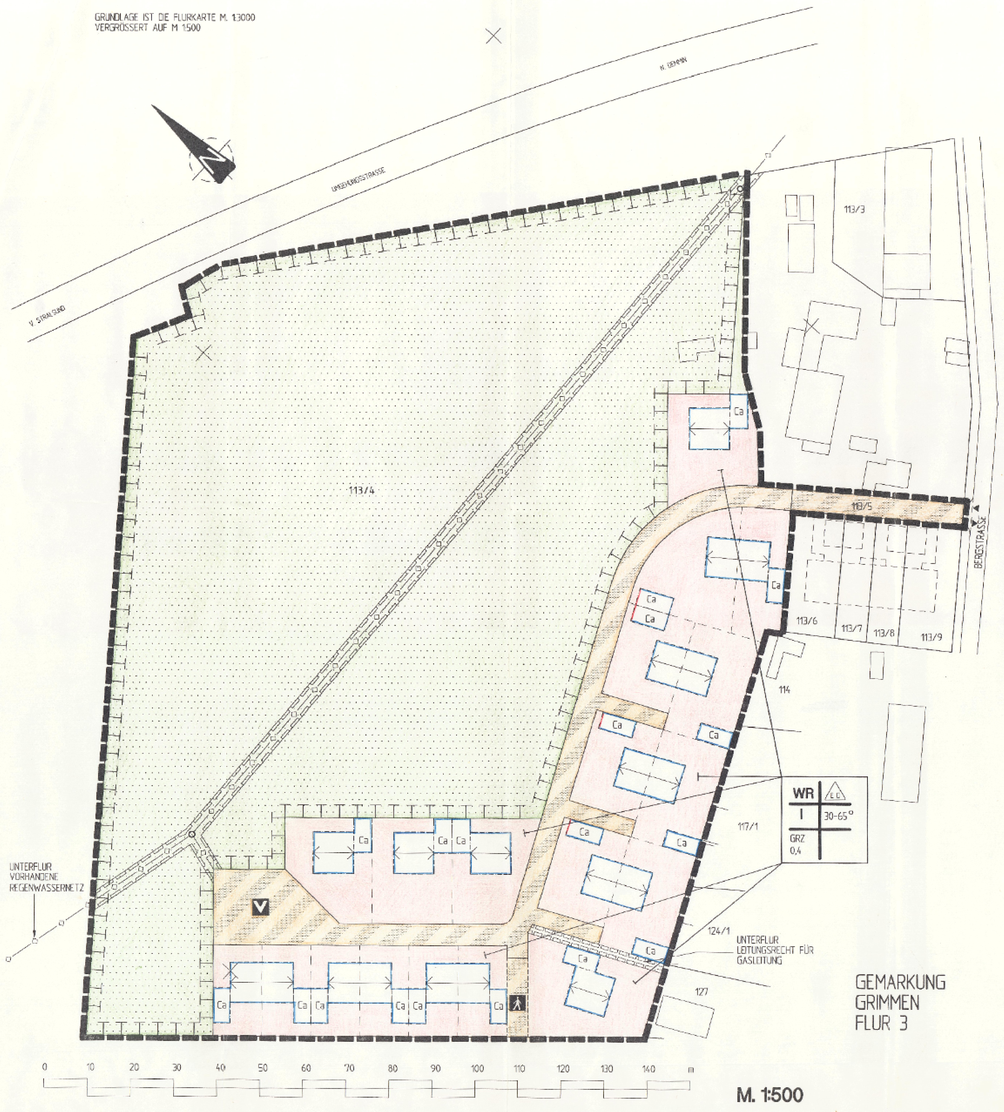

TEIL B – TEXT

I. **PLANUNGSRECHTLIGE FESTSETZUNGEN**

1.0 **Art der baulicher Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

1.1 In dem WR- Gebiet sind die Ausnahmen gemäß §3 (3) BauNVO nicht zulässig. (§1 (6) BauNVO)

II. **BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 83 der BauO vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929)**

1. Zulässige Materialien für die Pflasterung von Zufarten, Stellplatzflächen, Zugängen, Terrassen und sonstigen befestigten Flächen sind: kleinteilige Betonsteine, Ziegelsteine und Natursteine. Die Pflasterung ist wasserdurchlässig zu verlegen.

2. Für alle Wohnhäuser ist für die sichtbaren Außenwandflächen ein Handformverblendstein, ein heller Putz oder Holz als Fassadenmaterial vorzusehen.

PLANVERFASSER:

bj-konsult ab
ingenjörer & arkitekter

Svaavägen 124
S-113 50 STOCKHOLM
SCHWEDEN

Telefon 0046-8-15 40 30
Telefax 0046-8-15 40 36

Stockholm, den 15. März 1994

Evald Fernstedt, Architekt

ARCHITEKTENKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN Evald Fernstedt 944-63-3-3 Architekt

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I	**FESTSETZUNGEN**	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
WR	REINE WOHNGEBIETE	
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	**§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO**
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO**
	BAUGRENZE	
	BAULINIE	
E	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	
	VERKEHRSFLÄCHEN	**§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	FUSSGÄNGERBEREICH	
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANTWIRTSCHAFT UND WALD	**§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1. Nr 18 und Abs. 6 BauGB**
	FLÄCHEN FÜR WALD	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	**§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB**
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	**§9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB**
Ca	CARPORT	
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES VE-PLANES	**§9 Abs. 7 BauGB**
30 – 65°	DACHNEIGUNG	**§9 Abs. 4 BauGB i. V. mit §83 BauO**
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	**§9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB**
II	**DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**	
	FIRSTRICHTUNG	
	FLURSTÜCKSGRENZE	
	GEHWEG	
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	

VERFAHREN

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnahmenGi) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 "Bergstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), für das Gebiet Grimmen Flur 3, Flurstück 113/4 erlassen.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Stadt Grimmen, den 16.05.93 – Der Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.

Stadt Grimmen, den 17.05.93 – Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.5.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Grimmen, den 19.05.93 – Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat am 17.6.93 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stadt Grimmen, den 18.06.93 – Der Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.9.93 bis zum 18.6.93, während folgender Zeiten ~~Dienststunden~~ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.8.93, im Amtsblatt ..... ~~Bekanntmachung durch Aushang~~ in der Zeit vom ..... bis zum ..... ~~durch Aushang~~ – ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt Grimmen, den 19.06.93 – Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.03.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Grimmen, den 04.03.94 – Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung der Übereinstimmung da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ..... vorliegt, Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Stadt Grimmen, den 24.08.94 im Auftrag – Katasteramt

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.4.94 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 28.4.94 gebilligt.

Stadt Grimmen, den 29.4.94 – Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 31.10.94 Az: ..... , ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ – erteilt.

Stadt Grimmen, den 25.10.94 – Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.

Stadt Grimmen, den – Der Bürgermeister

Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Grimmen, den 22.11.94 – Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.11.94 im Amtsblatt ..... ~~bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang~~ –ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.11.94 in Kraft getreten.

Stadt Grimmen, den 23.11.94 – Der Bürgermeister